

Antrag

des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Behindertenbeauftragte der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Arbeit der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten in Baden-Württemberg bewertet;
2. ob derzeit bei den Stadt- und Landkreisen einzurichtende hauptamtliche Behindertenbeauftragte unbesetzt und damit vakant sind (bitte unter Nennung des jeweiligen Stadt-/Landkreises);
3. wie viele kommunale Behindertenbeauftragte neben den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise existieren;
4. wie viele ehrenamtliche Behindertenbeauftragte neben den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in den baden-württembergischen Kommunen existieren;
5. ob sie die Abdeckung durch die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten (sofern existent) in Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten, insbesondere durch das Stadt-Land-Gefälle und den daraus resultierenden Herausforderungen (weniger Angebote und viele kleinere Kommunen im ländlichen Raum versus einer höheren Bevölkerungszahl und -dichte und mehr Angeboten im städtischen Umfeld), als angemessen betrachtet (Antwort bitte begründen);
6. was sie angesichts der in Ziffer 5 geschilderten unterschiedlichen Voraussetzungen zu unternehmen gedenkt, um in allen Regionen bzw. Kommunen Baden-Württembergs eine gleichrangige Abdeckung und damit Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten;

7. wie sich die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg für die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise gestaltet;
8. wie sich die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durch das Land Baden-Württemberg gestaltet;
9. inwiefern eine Vernetzung der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise stattfindet (bitte unter Angabe der Art sowie der Regelmäßigkeit der Vernetzung);
10. resultierend aus Ziffer 9, inwiefern auch die ehrenamtlichen und kommunalen Behindertenbeauftragten in die Vernetzungs- bzw. Organisationsarbeit der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise eingebunden werden;
11. inwiefern die hauptamtlichen, kommunalen und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in die kommunalen Entscheidungsgremien und Entscheidungsprozesse eingebunden und deren jeweilige Expertise und Position berücksichtigt werden;
12. wie viele und welche Projekte in den vergangenen drei Jahren gemeinsam mit den kommunalen bzw. hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durchgeführt wurden;
13. welche Projekte derzeit gemeinsam mit den kommunalen bzw. hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durchgeführt werden bzw. in Planung sind;
14. welche weiteren Maßnahmen sie zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene ergreift.

19.5.2025

Reith, Fischer, Haußmann, Dr. Rülke, Weinmann,
Bonath, Brauer, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) sieht in jedem Stadt- und Landkreis die Bestellung eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor. Zusätzlich können in den übrigen Gemeinden kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Dieser Antrag soll die aktuelle Abdeckung durch die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, die Zusammenarbeit mit den kommunalen und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten, die Vernetzung zwischen den Stadt- und Landkreisen sowie den Kommunen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie die finanzielle, inhaltliche und organisatorische Unterstützung durch die Landesregierung abfragen.

Stellungnahme^{*)}

Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 Nr. 32-0141.6-017/8857 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die Arbeit der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 1.:

Zur Klarstellung wird einleitend darauf hingewiesen, dass die Landesregierung die kommunalen Behindertenbeauftragten (KBB) bei den Stadt- und Landkreisen mit Landesmitteln fördert. Die Stadt- und Landkreise sind nach § 15 Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (L-BGG) verpflichtet, KBB zu bestellen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung und Zuwendungsgewährung für Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Stadt- und Landkreisen (VwV kommunale Behindertenbeauftragte) kann die Bestellung der KBB ehren- oder hauptamtlich erfolgen.

In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte (Anmerkung: zur Unterscheidung hier nur „Behindertenbeauftragte“ genannt) bestellt werden. Diese werden nicht mit Fördergeldern der Landesregierung unterstützt.

Die KBB verwirklichen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse. Sie beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise sind sie, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte sind zum Beispiel die Beratung und Beteiligung an Planungsprozessen von Bauvorhaben, vor allem zum Thema Barrierefreiheit. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Öffentlichkeits- und Projektarbeit, aber auch in der Vernetzung zu Beratungsstellen und Behörden, sowie die Teilnahme bei Fachtagen. Daneben sind KBB als Ombudsfrauen bzw. Ombudsmänner in zahlreichen Einzelfällen Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige. Die KBB vertreten die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderungen und tragen zur Umsetzung der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei. Hierbei sind die KBB unabhängig und weisungsungebunden.

Die Landesregierung misst der Arbeit der KBB grundsätzlich eine hohe Bedeutung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu.

Die Zuständigkeit für die Personalverwaltung, aber auch die konkrete Aufgabewahrnehmung (z. B. Auswahl der Projekte) und die Art der Tätigkeit (haupt- oder ehrenamtlich) liegt in der Verantwortung der Stadt- und Landkreise.

2. ob derzeit bei den Stadt- und Landkreisen einzurichtende hauptamtliche Behindertenbeauftragte unbesetzt und damit vakant sind (bitte unter Nennung des jeweiligen Stadt-/Landkreises);

3. wie viele kommunale Behindertenbeauftragte neben den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise existieren;

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

4. wie viele ehrenamtliche Behindertenbeauftragte neben den hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise in den baden-württembergischen Kommunen existieren;

Zu 2., 3. und 4.:

Die Ziffern 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2025 sind bei den 44 Stadt- und Landkreisen 36 hauptamtliche sowie acht ehrenamtliche KBB bestellt.

Neben der Verpflichtung für die Stadt- und Landkreise eine oder einen ehren- oder hauptamtlichen KBB zu bestellen, besteht für die übrigen Gemeinden in Baden-Württemberg die Möglichkeit, kommunale Behindertenbeauftragte (Anmerkung: zur Unterscheidung hier nur „Behindertenbeauftragte“ genannt) zu bestellen. Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Zahl der Behindertenbeauftragten in den Gemeinden in Baden-Württemberg vor. Eine Abfrage bei allen 1 101 Gemeinden in Baden-Württemberg, ob Behindertenbeauftragte bestellt sind, war innerhalb der Frist nicht möglich.

5. ob sie die Abdeckung durch die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise sowie der kommunalen Behindertenbeauftragten (sofern existent) in Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten, insbesondere durch das Stadt-Land-Gefälle und den daraus resultierenden Herausforderungen (weniger Angebote und viele kleinere Kommunen im ländlichen Raum versus einer höheren Bevölkerungszahl und -dichte und mehr Angeboten im städtischen Umfeld), als angemessen betrachtet (Antwort bitte begründen);

6. was sie angesichts der in Ziffer 5 geschilderten unterschiedlichen Voraussetzungen zu unternehmen gedenkt, um in allen Regionen bzw. Kommunen Baden-Württembergs eine gleichrangige Abdeckung und damit Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten;

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits ausgeführt, sind in allen 44 Stadt- und Landkreisen KBB bestellt. Die Stadt- und Landkreise entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob die Stellen der KBB ehrenamtlich oder hauptamtlich besetzt werden.

Gemäß VwV kommunale Behindertenbeauftragte gewährt die Landesregierung eine Kostenerstattung sowie eine Zuwendung für die Bestellung von KBB im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel. Daher obliegt den Kreisen die Entscheidung, ob ein gegebenenfalls in ihrem Kreis vorhandenes Stadt-Land-Gefälle durch einen hauptamtlichen KBB ausgeglichen werden muss. Über die VwV kommunale Behindertenbeauftragte ist bei hauptamtlichen KBB gewährleistet, dass der Stadt- und Landkreis hierfür eine Vollzeitstelle zu schaffen hat.

Die Vorsitzende der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Behindertenbeauftragten Baden-Württemberg (gAG KBB) hat mitgeteilt, dass das breite Aufgabenfeld mit vielen Fachthemenbereichen und aufgrund der vielen Beratungsgespräche bereits für die hauptamtlichen KBB schwierig abzudecken sei. Bei den acht Stadt- und Landkreisen, welche eine/-n KBB in Ehrenamt bestellt haben, könnten die Aufgaben nur in einem geringeren Umfang wahrgenommen werden.

Die Landes-Behindertenbeauftragte hat hierzu mitgeteilt, dass es zu begrüßen wäre, wenn die Gemeinden im Sinne der Inklusion Behindertenbeauftragte bestellen, die sich mit den KBB der Stadt- und Landkreise vernetzen.

7. wie sich die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg für die hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise gestaltet;

Zu 7.:

Die Zuwendung für die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten wird im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach der VwV kommunale Behindertenbeauftragte gewährt.

Die Stadt- und Landkreise erhalten als Kostenausgleich für die Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen KBB eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 3 000 Euro monatlich, somit pauschal 36 000 Euro pro Kalenderjahr.

Für die Bestellung einer oder eines hauptamtlichen KBB erhalten die Stadt- und Landkreise neben der Kostenerstattung zudem eine Zuwendung in Höhe von 3 000 Euro monatlich, somit pauschal weitere 36 000 Euro pro Kalenderjahr. Für die hauptamtliche Bestellung einer oder eines KBB werden dem Stadt- oder Landkreis somit jährliche Landesmittel in Höhe von 72 000 Euro zur Verfügung gestellt.

8. wie sich die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durch das Land Baden-Württemberg gestaltet;

Zu 8.:

Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, den KBB zur Aufgabenerfüllung die erforderlichen Arbeitsmittel, insbesondere ein entsprechendes Arbeitszimmer mit entsprechender Ausstattung sowie mit entsprechenden Kommunikationsmitteln zur Verfügung zu stellen. KBB erhalten auch entsprechende Finanzmittel für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Teilnahme an und Organisation von Veranstaltungen, Tagungen oder Weiterbildungen mit Bezug zum Thema Behinderung.

Die Landes-Behindertenbeauftragte hat mitgeteilt, dass sie im engen und regelmäßigen Austausch auch in Form von Unterstützungs- und Koordinierungsarbeit mit den KBB stehe.

Dabei gehe es um die landesweite Vernetzung der Arbeit und um den Ansatz einer qualitätsgesicherten Aufgabenwahrnehmung der Beauftragten vor Ort. Ziel dieser koordinierten freiwilligen Zusammenarbeit sei es, eine möglichst einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der KBB in den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gewährleisten. In jährlich zwei Arbeitstreffen der Landes-Behindertenbeauftragten mit den KBB der Stadt- und Landkreise würden übergreifende und grundsätzliche Fragen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beraten und gemeinsame Lösungen und Strategien abgestimmt. Die gemeinsamen Arbeitstreffen seien somit auch ein Beitrag zur Gewährleistung einheitlicher Standards bei der Aufgabenwahrnehmung. Durch den Austausch von Best-Practice-Beispielen würden die Treffen wichtige Impulse für konkrete Aufgabenstellungen und Herausforderungen geben und seien damit ein wichtiges Forum für den Wissenstransfer an der Schnittstelle zwischen der kommunalen und der Landesebene. Zudem arbeiteten die KBB der Stadt- und Landkreise in der gAG KBB unter dem Dach des Städte- und Landkreistages zusammen, um vergleichbare Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb Baden-Württembergs zu schaffen.

Zum anderen würden die KBB in die strategischen Ziele und laufenden Prozesse der Arbeit der Landes-Behindertenbeauftragten eingebunden. Dies ermögliche ein abgestimmtes Vorgehen auf den unterschiedlichen Ebenen. Auch auf der Ebene der einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung fungiere die Landes-Behindertenbeauftragte als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für die KBB der Stadt- und Landkreise. Das betreffe sowohl komplexe Fälle, die an die KBB in ihrer Ombudsfunktion herangetragen werden, als auch strategische und prozessuale Fragen der Umsetzung von Inklusion, Teilhabe und Partizipation auf kommunaler Ebene.

Diese Unterstützung stärke die unabhängige Stellung der KBB bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und sei ein wichtiger Beitrag für eine einheitliche und zielgerichtete Aufgabenwahrnehmung.

Mit Blick auf die vielfältigen Herausforderungen und das breite Spektrum der Inklusion und Teilhabe auf der kommunalen Ebene zeige sich, dass eine gute und enge Zusammenarbeit zwischen der Landes-Beauftragten und den KBB, aber auch innerhalb der KBB wichtig sei.

9. inwiefern eine Vernetzung der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise stattfindet (bitte unter Angabe der Art sowie der Regelmäßigkeit der Vernetzung);

Zu 9.:

Am 30. Oktober 2020 wurde die gAG KBB nach Abstimmung mit der Landesregierung von den KBB der Stadt- und Landkreise unter dem Dach des Landeskreistags und des Städtetags gegründet.

Nach Auskunft der Vorsitzenden der gAG KBB haben die hauptamtlichen kommunalen Behindertenbeauftragten bereits ab 2016/2017 vier Sprengel in Baden-Württemberg eingerichtet (Sprengel Tübingen, Nordbaden, Freiburg und Stuttgart), die jeweils eine Sprengelsprecherin/einen Sprengelsprecher mit Vertretung haben. Diese Sprengel trafen sich 3 bis 4 Mal pro Jahr (online oder in Präsenz). Sie tauschen sich zu aktuellen Themen und eigenen Projekten aus (im Sinne von voneinander Lernen/ Best-Practice), es werden wichtige Informationen geteilt oder Leuchtturmprojekte oder praktische Beispiele im jeweiligen Stadt- und Landkreis vorgestellt.

Die KBB des Landkreises Rastatt wurde zur ersten Vorsitzenden der gAG KBB und die KBB der Stadt Stuttgart als Stellvertretung gewählt. Alle Sprengelsprecher sowie Vertretungen würden den Vorstand bilden, der sich einmal im Monat online treffe, um Fachthemen zu bündeln und u. a. aktuelle Themen zu bearbeiten, Stellungnahmen vorzubereiten und Landestreffen zu organisieren. Die Ergebnisse würden durch die Sprengelsprecher in die Sprengelsitzungen zu den KBB weitergetragen und besprochen. Erforderliche Abstimmungen oder Wahlen fänden online oder im Umlaufverfahren oder auf den Landessitzungen in Präsenz statt.

Zudem finde einmal jährlich ein Treffen aller KBB in einem Stadt- oder Landkreis statt und zudem ein zweitägiges Treffen mit Vertretern der Landesebene und Gast-Fachreferenten.

Die KBB entsenden Vertretungen in den Landesbehindertenbeirat, in die Landes-AG Teilhabe, in die Landes-AG Gewaltschutz, in die Landes-AG Landesrahmenvertrag, in den LZ_BARR-Beirat und in die Auswahl-Kommission „Inklusion-Plus-Award“.

Zu fachlichen Themen habe der Vorstand der gAG KBB in den eigenen Reihen der KBB zu unterschiedlichen Fachthemen diverse Unterarbeitsgruppen gegründet. Diese Unterarbeitsgruppen würden ihre Ergebnisse und Materialien immer allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung stellen bzw. regelmäßig informieren. Aus ihnen würden die Fragestellungen oder Problemlagen identifiziert und an die jeweiligen Landesstellen (s. o.) über den Vorstand weitergetragen. Es gebe aktuell Unterarbeitsgruppen zu Öffentlichkeitsarbeit, Inklusive Kita/Schule, Arbeit inklusive, Weiterentwicklung der gAG KBB/Aufgaben der KBB, Barrierefreiheit, Inklusiver Katastrophenschutz, barrierefreie Verwaltung und Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen.

In unregelmäßigen Abständen gebe es insbesondere für neu bestellte KBB einen „virtuellen Stehtisch“, bei dem eine kollegiale Beratung durchgeführt oder Fachfragen beantwortet und Expertentipps gegeben werden. Die Vorsitzende führe hierbei in der Regel ein Willkommensgespräch für die neuen KBB und biete Unterstützung bei der Einarbeitung durch den gAG KBB-Vorstand oder durch die Sprengelsprecher an.

Vor etwa zwei Jahren wurde das Format „Think Tank“ in der Mittagspause ins Leben gerufen. Hier könnten alle KBB aktuelle Fachthemen aufrufen oder eine Onlineveranstaltung organisieren, zu der auch Fachleute und Gäste eingeladen werden (beispielsweise: eine Universität, die ein bestimmtes Forschungsprojekt zu Behinderung durchführen möchte oder Anbieter von Apps, die in den Stadt- und Landkreisen nützlich sein könnten).

Über ein durch die Vorsitzende der gAG KBB geführtes Sharefile könnten eine aktuelle KBB-Mitgliederliste sowie alle Ergebnisse und Protokolle oder sonstige Informationen zu Fachveranstaltungen oder Fortbildungen abgerufen werden.

10. resultierend aus Ziffer 9, inwiefern auch die ehrenamtlichen und kommunalen Behindertenbeauftragten in die Vernetzungs- bzw. Organisationsarbeit der hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise eingebunden werden;

Zu 10.:

Die KBB der Stadt- und Landkreise gestalten eigenverantwortlich in ihrem Zuständigkeitsbereich die Kooperation und Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Gemeinden.

Nach Auskunft der Vorsitzenden der gAG KBB finde eine sonstige Vernetzung der KBB mit den Behindertenbeauftragten der Gemeinden regelmäßig zu Inklusionsveranstaltungen und -projekten anlässlich bestimmter Jahres- oder Protesttage statt (zum Beispiel zum Internationalen Frauentag am 8. März oder zum Europäischen Protesttag für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung am 5. Mai).

Des Weiteren wird auf die Antwort der Ziffer 12 verwiesen.

11. inwiefern die hauptamtlichen, kommunalen und ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in die kommunalen Entscheidungsgremien und Entscheidungsprozesse eingebunden und deren jeweilige Expertise und Position berücksichtigt werden;

Zu 11.:

Entsprechend § 15 Absatz 4 L-BGG sind Beauftragte nach § 15 Absatz 1 L-BGG bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag. Die KBB können auch auf sonstige Art und Weise in die Entscheidungsprozesse und Entscheidungsgremien mit eingebunden werden, z. B. durch Beteiligung in Gremien, Arbeitsgruppen, Beteiligungsprozesse.

Da im öffentlichen Personennahverkehr eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden soll, sind nach § 8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz Behindertenbeauftragte zudem frühzeitig über sämtliche Bauvorhaben im Bereich Verkehr und Personenbeförderung anzuhören, um die Belange der Menschen mit Beeinträchtigungen im Nahverkehrsplan zu berücksichtigen.

Entsprechend § 15 Absatz 5 L-BGG sollen öffentliche Stellen die Beauftragten im Sinne des § 15 Absatz 1 L-BGG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.

12. wie viele und welche Projekte in den vergangenen drei Jahren gemeinsam mit den kommunalen bzw. hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durchgeführt wurden;

Zu 12.:

Seit dem Jahr 2014 fördert das Sozialministerium Projekte zur Etablierung von „Kommunalen Inklusionsvermittlern“ (KIV) des Projektträgers Akademie Himmelreich, Kirchzarten (seit 2021 in Kooperation mit der 1a Zugang Beratungsgesellschaft Gärtringen), mit einer zwischenzeitlichen Gesamtfördersumme von rund 890 000 Euro. Die etablierten KIV sollen sich für mehr Barrierefreiheit und Teilhabe in den Kommunen einsetzen, die Menschen vor Ort für das Thema Inklusion sensibilisieren, Entscheidungsträger beraten und inklusive Maßnahmen befördern.

Zu Beginn eines Projektes versuchen die Projektträger mit Unterstützung durch die KBB im Stadt- oder Landkreis möglichst viele Gemeinden eines Kreises für eine

Etablierung von KIV zu gewinnen und unterstützen diese, ebenfalls in Abstimmung mit den KBB, passende Personen als KIV zu akquirieren. Die Projektträger qualifizieren die KIV für ihre Aufgabe und vernetzen diese untereinander – auch kreisübergreifend. Die KIV werden von den KBB begleitet und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Auftrags der KBB vor Ort.

Etabliert wurden die KIV bereits in den Landkreisen Böblingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Enzkreis, Lörrach, Ortenaukreis, Rastatt, Reutlingen und Tübingen. Aktuell erfolgt die Etablierung in den Landkreisen Rhein-Neckar-Kreis und Ravensburg (Förderzeitraum: Januar 2024 bis Dezember 2026; Förder-summe 270 000 Euro).

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Projektförderung „Impulse Inklusion“ im Jahr 2024 Projekte der KBB des Landkreises Böblingen und des Stadtkreises Pforzheim gefördert.

13. welche Projekte derzeit gemeinsam mit den kommunalen bzw. hauptamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt- und Landkreise durchgeführt werden bzw. in Planung sind;

Zu 13.:

Was das Projekt „KIV“ betrifft, wird auf Ziffer 12 verwiesen. Weitere konkrete Einzelprojekte sind aktuell nicht in Planung. Möglich ist es jedoch, dass sich KBB bzw. die Stadt- und Landkreise im Rahmen von Projektausschreibungen um eine Förderung bewerben. In Betracht kommt beispielsweise das Projektförderprogramm „Impulse Inklusion“, ein Programm mit dem der Inklusionsgedanke mit kleineren Projekten vor Ort weiter ins Land getragen und damit die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger auf dieses Thema gelenkt werden soll.

14. welche weiteren Maßnahmen sie zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene ergreift.

Zu 14.:

Mit der Förderung von Einzelprojekten oder von Programmen zur Umsetzung von Maßnahmen der Inklusion werden entsprechende Impulse zur Stärkung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gesetzt. Von Bedeutung sind dabei beispielsweise auch die Themen Abbau von Barrieren, das Empowerment von Betroffenen und die Vernetzung von neu etablierten Angeboten vor Ort.

Die Landesregierung hat im Jahr 2021 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) errichtet. Das LZ-BARR hat im Jahr 2022 seine Arbeit aufgenommen. Sinn und Zweck des LZ-BARR ist es, öffentliche Stellen, gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Unternehmen, die Einrichtungen und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anbieten und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden kompetent, umfassend und kostenfrei zu den unterschiedlichen Aspekten der Barrierefreiheit zu beraten. Die Angebote des LZ-BARR stehen in der Folge auch den kommunalen Behindertenbeauftragten zur Verfügung und werden von diesen auch rege in Anspruch genommen. So hat das LZ-BARR seit seiner Arbeitsaufnahme bereits 99-mal kommunale Behindertenbeauftragte in den Bereichen Bauen öffentlicher Gebäude (33 Beratungen), Verkehr und öffentlicher Raum (54), IT, digitale Medien und Dokumente (12) beraten (Stand 21. Mai 2025). Die Angebote des LZ-BARR tragen dazu bei, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen auf den unterschiedlichen Verwaltungsebenen im Land gestärkt werden.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin